



Vertrag „Ehrenamtlich Tätiger“

Herr/Frau
Straße
PLZ/Ort

- im Text als „**Ehrenamtlich Tätiger**“ bezeichnet -

ist nach der Satzung des Vereins als gewähltes Mitglied des Vereinsvorstands, eines Abteilungsvorstands bzw. anderweitig ehrenamtlich beauftragt für den Verein tätig.

Verein TSV Fichte Hagen 1863 e.V.

Postfach 1863
58018 Hagen
Vereinsregister Amtsgericht Hagen VR 942
Finanzamt Hagen Steuer – Nr. 321 / 5807 / 0274

vertreten durch den Vorsitzenden und dem Hauptklassenwart

- im Text als „**Verein**“ bezeichnet –

Der „**Ehrenamtlich Tätige**“ ist

im ☐ Vereinsvorstand, im ☐ Abteilungsvorstand der Abteilung _____

als _____ (Genaue Funktionsbeschreibung)

bzw. ☐ anderweitig ehrenamtlich beauftragt für den Verein

als _____ (Genaue Funktionsbeschreibung) tätig.

§ 1 Funktion des „Ehrenamtlich Tätigen“

Auf Grundlage der Satzung des Vereins ist der „Ehrenamtlich Tätige“ als Beauftragter im Namen des Vereins aktiv. Die daraus resultierenden Tätigkeiten werden vom Vorstandsmitglied ehrenhalber und im Regelfall unentgeltlich übernommen. Dieser Vertrag stellt kein Arbeits- oder Dienstverhältnis dar.

§ 2 Aufwandsentschädigung

Nach § 3 Absatz 3 der Satzung des Vereins können Aufwandsentschädigungen durch Beschluss des Hauptvorstandes gewährt werden.

Der „Ehrenamtlich Tätige“ erhält einen pauschalen Aufwandsersatz (Ehrenamtsvergütung) in Höhe von **je Kalenderjahr insgesamt bis zu 960,00 Euro**.

Der „Ehrenamtlich Tätige“ erhält diese Ehrenamtspauschale steuer- und sozialversicherungsfrei nach § 3 Nummer 26a EStG und § 14 Absatz 1 Satz 3 SGB IV. Die vereinbarte Ehrenamtsvergütung ist jeweils halbjährlich nachträglich fällig.

Der insgesamt jährlich ausbezahlte Aufwendungsersatz ist im entsprechenden Vordruck
- siehe Anlage 284 - vom Ehrenamtlich Tätigen zu bestätigen.

Des Weiteren wird der „Ehrenamtlich Tätige“ ausdrücklich darauf hingewiesen, dass
Einnahmen ausfolgenden Tätigkeiten steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags-
und meldepflichtig sind:

Einnahmen bis gesamt **960,00 Euro** im Jahr, die aus Einrichtungen zur Förderung
gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung)
stammen, die unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallen.

Nach § 3 Absatz 26a EStG bezieht der „Ehrenamtlich Tätige“ keine weiteren Einnahmen aus
nebenberuflichen Tätigkeiten dieser Art.

Jede Änderung muss der „Ehrenamtlich Tätige“ dem Verein umgehend mitteilen. Versäumt
der „Ehrenamtlich Tätige“, eine solche Änderung dem Verein mitzuteilen, hat er für die
steuerrechtlichen Folgen selbst aufzukommen.

§ 3 Übungsleiterpauschale / Ehrenamts pauschale

Die Übungsleiterpauschale nach § 3 Absatz 26 EStG und die Ehrenamts pauschale nach § 3
Absatz 26 a EStG sind nur dann auch gleichzeitig kombinierbar, wenn ein ausschließlich
lizenzierter Übungsleiter zugleich auch aktives und gewähltes Vorstandsmitglied oder
eingesetzter Mandatsträger des Vereins oder seiner untergliederten Abteilungen ist.

§ 4 Vertragsende

Nach Ablauf seiner Amtszeit bzw. bei Rücktritt endet diese Vereinbarung mit dem
„Ehrenamtlich Tätigen“.

§ 5 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere der Umfang und der zeitliche
Rahmen der Übungsstunden bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen
Regelungen davon unberührt.

Beide Vertragspartner erklären, eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu
haben.

Hagen, den.....

.....

(„Ehrenamtlich Tätiger“ des Vereins)

.....

(Abteilungsleiter **und** Abteilungskassenwart)

.....

(Verein)

.....

Siegel